**Gegenseitige Anerkennung I.**

**Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

***Auswahl von Fallstudien – Leitfaden für Schulungsleiter***

**Verfasst von:**

***Prof. André Klip***

***Universität Maastricht,***

***Ehrenamtlicher Richter – Berufungsgericht s’-Hertogenbosch***

***Inhaltsverzeichnis***

**A. Fallstudien 1**

**I. Einleitende Fragen 1**

**II. Fallszenario 1; Fragen 1**

**III. Aufgaben 2**

**III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1; Fragen 3**

**B. Zusätzliche Hinweise für die Schulungsleiter zu den Fällen 4**

**C. Methodisches Konzept 5**

**I. Grundidee und Kernthemen 5**

**II. Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars 6**

**III. Zusätzliches Material 7**

**IV. Aktuelle Entwicklungen 7**

**D. Lösungen 8**

****Gegenseitige Anerkennung I.****

**A. I. Einleitende Fragen:**

1. *Welche Art von unbedingten freiheitsentziehenden Strafen gibt es in Ihrem nationalen System?*
2. *Wie lautet der Grundsatz der Resozialisierung? Gilt dieser auch in Ihrem System?*
3. *Welche Art von Unterstützung will der Rahmenbeschluss 2008/909 bieten? Inwieweit unterscheidet er sich vom Rahmenbeschluss 2008/947?*
4. *Welche Regeln gelten in Ihrem Land für die bedingte oder vorzeitige Entlassung bei freiheitsentziehenden Strafen?*

**A. II. Fallszenario 1:**

**Der deutsche Staatsangehörige Hans Schulz wurde wegen der Vergewaltigung des Opfers A am 3. Juni 2009 in Warschau, wegen der Vergewaltigung des Opfers B polnischer Staatsangehörigkeit am 7. August 1998 in Berlin, Deutschland, wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein am 7. Juni 2010 in Danzig sowie wegen schwerer Körperverletzung auf einer Gefängnisstation, als er am 8. Juli 2010 aus einem Danziger Gefängnis ausbrach, vom Warschauer Strafgericht am 27. August 2010 zu einer Haftstrafe von 12 Jahren ohne Bewährung verurteilt. Zusätzlich zu der Freiheitsstrafe, die sich auf die drei schweren Straftaten bezog, wurde eine Geldstrafe von 500 Złoty für das Verkehrsdelikt verhängt.**

**Ende 2016 erhielten die zuständigen polnischen Behörden Informationen, die besagten, dass Schulz zu seiner Mutter zurückgekehrt ist, die in Göttingen, Deutschland, lebt. Am 17. Juli 2017 stellt die polnische Behörde eine Bescheinigung zur Übertragung der Strafe zur Vollstreckung nach Deutschland aus.**

**Fragen:**

1. ***Welche Behörden sind die Ausstellungs- und Vollstreckungsbehörde?***
2. ***Fällt der Fall in den Anwendungsbereich von RB 2008/909?***
3. ***Füllen Sie das Formblatt/die Bescheinigung aus und diskutieren Sie, nachdem alle dies getan haben, im Plenum, bei welchen Punkten Sie gezögert haben.***
4. ***Gäbe es für die Vollstreckungsbehörde einen Grund, einen Versagungsgrund zu prüfen?***
5. ***Ist die Meinung von Hans Schulz selbst in dieser Angelegenheit relevant?***
6. ***Müssen die deutschen Behörden ihn bis zum Anerkennungsverfahren in Haft nehmen?***

**A. II. Aufgaben:**

**Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

**1. Der slowenische Staatsangehörige Janez Zupančič wurde am 4. Juli 2019 in Brügge, Belgien, wegen bewaffneten Raubüberfalls zu einer Haftstrafe von 7 Jahren verurteilt. Er wurde am 31. Dezember 2017 verhaftet und befindet sich seither im Gefängnis. Die zuständige belgische Behörde möchte ihn zur Vollstreckung der Strafe an seinen Heimatstaat Slowenien überstellen.**

***Zuständige Behörde:***

***Sprache:***

**2. Josip Knežević ist ein kroatischer Staatsbürger, der vom Strafgericht in Miskolc, Ungarn, wegen Diebstahls zu 12 Monaten Haft verurteilt wurde. Er wurde in Zagreb geboren.**

***Zuständige Behörde:***

***Sprache:***

**3. Der rumänische Staatsangehörige Florin Radu wurde am 1. Juni 2015 von der Strafkammer des Bezirksgerichts Kaunas wegen zweier im Jahr 2013 begangener Morde zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt. Am 7. Juli 2020 möchte die zuständige litauische Behörde das Urteil nach Rumänien übertragen.**

***Zuständige Behörde:***

***Sprache:***

**A. III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1:**

**Bei dem Anerkennungsverfahren in Deutschland zeigt sich, dass Schulz bei seinem Verfahren in Polen nicht anwesend war. Als er am 7. Juni 2010 ohne Fahrschein angetroffen wurde, wurde er verhaftet und blieb in Untersuchungshaft, bis er am 8. Juli 2010 unter Gewaltanwendung auf der Gefängnisstation aus dem Gefängnis ausbrach. Nach seiner Flucht wurde eine Vorladung zur Gerichtsverhandlung im August 2010 an die Adresse in Warschau geschickt, unter der er amtlich gemeldet war. Der zuständige Beamte fand ihn dort nicht vor. Er suchte die Adresse zweimal auf und hinterließ die Mitteilung, dass er auf der Polizeistation ein Dokument abholen solle. Es ist unstreitig, dass die Zustellung der Vorladung in Übereinstimmung mit den damals geltenden Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung erfolgte. Seit 2010 hatten die polnischen Behörden erfolglos nach Schulz gesucht.**

**Bei der Verhandlung in Deutschland erklärt Schulz, dass**

**– er sich der Tatsache, dass ein Prozess gegen ihn geführt wurde, überhaupt nicht bewusst gewesen sei;**

**– er seit Juli 2010 bei seiner Mutter wohne;**

**– er zugebe, öffentliche Verkehrsmittel ohne Fahrschein benutzt zu haben;**

**– er bestreite, an einer der schweren Straftaten beteiligt gewesen zu sein.**

**Fragen:**

1. ***Kann das polnische Urteil in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden?***
2. ***Zu welchen Fragen benötigt die Vollstreckungsbehörde möglicherweise zusätzliche Informationen?***
3. ***Auf der Grundlage welcher Kriterien wird sie eine Entscheidung treffen?***
4. ***Was sind die Alternativen, wenn Deutschland das polnische Urteil nicht anerkennt?***
5. ***Stellen Sie sich vor, dass das polnische Urteil vollständig anerkannt werden kann. Welche Regeln gelten für seine Vollstreckung in Deutschland?***
6. ***Wann wird Schulz entlassen?***

****Teil B. Zusätzliche Hinweise für den Schulungsleiter zu den Fällen****

Es wird interessant sein, zu sehen und zu überprüfen, ob der Text, der den Teilnehmern vorliegt, nicht nur der Text in ihrer eigenen Landessprache ist, sondern auch der Text, der die am ursprünglichen Text vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen enthält. Es kommt immer noch häufig vor, dass in der Praxis der im Jahr 2008 veröffentlichte Text ohne die wichtigen Änderungen des RB 2009/299 verwendet wird. NB: Bezüglich der Berichtigungen: Diese differieren von Sprache zu Sprache und können viele Jahre nach 2009 erfolgen: z.B. die finnische Fassung im ABl. 2014 L 36/22. Wenn es die Zeit erlaubt, ist dies der Zeitpunkt, um die Teilnehmer in die Nutzung von Eurlex und [der konsolidierten Fassung von Rechtstexten](https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/consleg.html) einzuweisen.

**Es ist absolut wichtig, die Nutzung von Online-Tools zu fördern!**

****Teil C. Methodisches Konzept****

**I. Grundidee und Kernthemen**

Der Schwerpunkt des ersten Falles liegt auf der Bedeutung des Begriffs der gegenseitigen Anerkennung bei der Anerkennung der Urteile der jeweils anderen Seite. Diese setzt großes Vertrauen in die Strafrechtssysteme der jeweils anderen Mitgliedstaaten voraus und erfordert, dass eine Zusammenarbeit auch in Situationen erfolgen kann, in denen die gefundene Lösung im eigenen Mitgliedstaat völlig anders aussehen würde. Grundsätzlich müssen Urteile so vollstreckt werden, wie sie sind. In den meisten Situationen legt der Ausstellungsmitgliedstaat die Bedingungen fest. Es gibt jedoch einige Ausnahmen, wie z. B. bei der Anwendung der Verjährungsfrist.

Bei der Vorbereitung für ihre Behörden müssen Gerichtsbedienstete ein Gespür dafür entwickeln, diese Situationen zu erkennen, da sie die Zusammenarbeit verzögern oder sogar behindern bzw. zu Konsequenzen nach der Übertragung führen können.

Der zweite Fall beschäftigt sich mit einem Thema, das im Bereich des Europäischen Haftbefehls zu zahlreichen Problemen geführt hat und nun auch bei der Übertragung von Urteilen zu einem Problem geworden ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Abwesenheitsurteilen und der Änderung aller Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung durch die neuen *Abwesenheitsbestimmungen* von Rahmenbeschluss 2009/299 stellen sich in der Praxis weitere Fragen.

Die Fälle und die zugehörigen Fragen wurden so konzipiert, dass sich der Schulungsleiter und die Teilnehmer mit Folgendem auseinandersetzen können:

* + - 1. Struktur und Grundvoraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung im Allgemeinen und im besonderen Kontext des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union **und des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist;**
      2. **Bestimmung der auf beiden Seiten beteiligten Behörden;**
      3. **Aufgabenverteilung zwischen der Ausstellungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde;**
      4. **Möglichkeiten zur Herstellung des Kontakts zwischen den Behörden und Art der Garantien, die gegeben werden müssen;**
      5. **Auswirkungen einer Übertragung auf die Vollstreckung der Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat;**
      6. **mögliche Rolle des Verurteilten bei dem Versuch, eine Überstellung zu verhindern oder bessere Bedingungen zu erwirken;**
      7. **mögliche Rolle des Verurteilten bei dem Versuch, eine Überstellung zu erwirken, wenn keine diesbezügliche Initiative der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgt.**

**II. Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars**

Im Vorfeld des Seminars versendet der Schulungsleiter einen einseitigen Fragebogen, um zu erfahren, welche Erfahrungen die Teilnehmer mit dem Rahmenbeschluss (RB) und seiner praktischen Anwendung gemacht haben. Er wird auch fragen, welche Erwartungen sie haben und welche Fragen sie gerne beantwortet haben möchten. Die so gewonnenen Informationen fließen in die Präsentation ein und beeinflussen die Entscheidungen, die getroffen werden müssen, um das Niveau der zu besprechenden Aufgaben und möglichen Zusatzfragen entsprechend zu variieren. Es ist wichtig, dass diese Informationen vorliegen, da zu erwarten ist, dass das Erfahrungsniveau der Teilnehmer, ihre sprachlichen Fähigkeiten und ihre täglichen Aufgaben in der Praxis variieren werden.

Der Schulungsleiter stellt den Teilnehmern eine kurze Präsentation (PowerPoint) zur Verfügung, in der die wichtigsten Merkmale des **Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates** vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union dargestellt werden – Anwendungsbereich, Definitionen, zuständige Behörden, Unterscheidung zwischen Übergabe zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung, Rolle der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der gesuchten Person, Versagungsgründe, Fristen, geltendes Recht, weitere Entscheidungen, Verpflichtungen für die MS **(ca. 15-20 Min.**).

***Fallszenario 1*** ist so konzipiert, dass es sich sowohl mit sehr grundlegenden Fragen befasst, als auch mit einer tiefer gehenden Analyse verschiedener Probleme, die auftreten können. Die Teilnehmer arbeiten in Gruppen von 4-5 Personen und verfügen über einen mit dem Internet verbundenen Laptop, um die Fragen zu bearbeiten. Besonders empfohlen werden die Websites des EJN, von Eurlex und des Gerichtshofs. Die Teilnehmer sollen lernen, diese Websites zu nutzen, um die benötigten Informationen zu erhalten und sie zur Lösung der anstehenden Probleme einzusetzen. Die Bearbeitung von Fallszenario 1 und die Beantwortung der Fragen sollte **ca. 1 Stunde und 40 Minuten** in Anspruch nehmen. Es können Gruppen gebildet werden, wobei Teilnehmer mit gleichem Erfahrungsstand zusammengebracht werden sollten.

An dieser Stelle wird eine 10-minütige Pause empfohlen.

Die Bearbeitung der **Aufgaben** aus Ziffer A.II sollte **etwa 10 Minuten** in Anspruch nehmen. Sie sollen den Teilnehmern helfen, den Mechanismus für das Auffinden einer zuständigen Behörde und zur Bestimmung der in der Bescheinigung zu verwendenden Sprache zu verstehen Wenn sie die EJN-Website bereits konsultiert haben, kann diese Aufgabe auch als Kontrollaufgabe verwendet werden. Falls die Bearbeitung von Fallszenario 1 viel mehr Zeit in Anspruch nimmt als erwartet, kann diese Aufgabe übersprungen und als Hausaufgabe gegeben werden.

***Fallszenario 2*** zwingt die Teilnehmer, sich mit Fragen zu beschäftigen, die zwar nicht im Text des Rahmenbeschlusses zu finden sind, die aber dennoch für seine praktische Anwendung relevant sind und eine zeitnahe Antwort erfordern. Die Teilnehmer arbeiten in Gruppen von 4-5 Personen und haben einen mit dem Internet verbundenen Laptop, um die Fragen zu bearbeiten. Die Bearbeitung von Fallszenario 2 sollte **ca. 40-45 Minuten** in Anspruch nehmen.

Eventuell verbleibende Fragen sollten schließlich am Ende des Seminars erörtert werden (dafür sind **ca. 5-10 Minuten** vorzusehen).

**III. Zusätzliches Material**

Alle Teilnehmer müssen eine Kopie des **Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates** vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Unioneinschließlich der Formblätter im Anhang mitbringen. Außerdem müssen die Teilnehmer die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses mitbringen oder Zugriff auf diese haben.

**IV.** **Aktuelle Entwicklungen**

Bitte prüfen Sie, ob in den letzten drei Monaten ein neues Verfahren anhängig gemacht wurde oder ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gestellt wurde. (NB: Wenn es kein aktuelles Verfahren gibt, können die Schulungsleiter den Sachverhalt und die Auswirkungen der [Rechtssache Ognyanov [C-554/14]](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-554/14&td=ALL)) erörtern.

****Teil D. Lösungen****

**A. I. Einleitende Fragen**

*1. Welche Art von unbedingten freiheitsentziehenden Strafen gibt es in Ihrem nationalen System?*

Eine Frage, bei der die Teilnehmer Informationen über die Palette der diversen Sanktionen erhalten, die es in der Europäischen Union gibt. Sie funktioniert am besten in einem multinationalen Umfeld, hat aber auch ihre Funktion, wenn die Teilnehmer des Seminars nur einer Nationalität angehören. In diesem Fall können Teilnehmer mit mehr Erfahrung in der Übertragung von Urteilen gefragt werden, ob sie auf Urteile gestoßen sind, die völlig anders waren, als in ihrem eigenen System bekannt.

*2. Wie lautet der Grundsatz der Resozialisierung? Gilt dieser auch in Ihrem System?*

Die meisten Mitgliedstaaten werden den Grundsatz entweder formell zur Richtschnur ihrer Behandlung von verurteilten Personen gemacht oder ihn in der Praxis umgesetzt haben. Was er wirklich bedeutet, wird von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein. Der Grundidee ist, dass die Chancen auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft viel besser sind, wenn diese im Herkunftsland und in der Muttersprache erfolgen kann. Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2008/909 erweitert den Grundsatz auf den Grund für die Übertragung des Urteils und die Überstellung der verurteilten Person. Sowohl die Behörden des Ausstellungsstaats als auch die des Vollstreckungsstaats müssen sich vergewissert haben, dass dieser Zweck erfüllt ist (Artikel 4 Absatz 2). Aus Absatz 3 von Artikel 4 geht hervor, dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt, vermutlich den Interessen der sozialen Wiedereingliederung dient, so dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, kaum die Möglichkeit der Versagung hat.

*3. Welche Art von Unterstützung will der Rahmenbeschluss 2008/909 bieten? Inwieweit unterscheidet er sich vom Rahmenbeschluss 2008/947?*

Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909 über freiheitsentziehende Strafen besagt, dass die Übertragung von Sanktionen im Hinblick auf die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person erfolgen sollte. Dies muss als oberstes Prinzip in der Zusammenarbeit angesehen werden. Während Verurteilte, die auf der Grundlage des RB 2008/909 überstellt werden, in Haft sind, sind diejenigen, die auf der Grundlage des RB 2008/947 überstellt werden, auf freiem Fuß, allerdings unter Auflagen, die vom Vollstreckungsmitgliedstaat überwacht werden.

*4. Welche Regeln gelten in Ihrem Land für die bedingte oder vorzeitige Entlassung bei freiheitsentziehenden Strafen?*

Dies ist eine Frage, bei der die Teilnehmer Informationen über die Vielzahl der unterschiedlichen Regelungen zur bedingten und vorzeitigen Entlassung erhalten, die es in der Europäischen Union gibt. In einigen Mitgliedstaaten ist eine Entlassung nach ¼ der Strafe möglich, in anderen muss die Strafe vollständig verbüßt sein. Manche wenden Systeme an, bei denen das Gericht den Entlassungstermin festlegt, bei anderen ist dieser gesetzlich festgelegt, und wieder andere haben ein System, bei dem dies durch eine separate Entscheidung eines Bewährungsausschusses oder einer Vollstreckungsbehörde geschieht. Die Aufgabe funktioniert am besten in einem multinationalen Umfeld, hat aber auch ihre Funktion, wenn die Teilnehmer des Seminars nur einer Nationalität angehören. In diesem Fall können Teilnehmer mit mehr Erfahrung in der Übertragung von Urteilen gefragt werden, ob sie auf Regelungen zur bedingten und vorzeitigen Entlassung gestoßen sind, die völlig anders waren, als in ihrem eigenen System bekannt.

Das Verstehen der Unterschiede ist der Beginn des Aufbaus von Vertrauen in das System des anderen.

**A. II. Fallszenario 1.**

**Fragen:**

***F1: Welche Behörden sind die Ausstellungs- und Vollstreckungsbehörde?***

**Dieses Mal ist die Antwort auf die Frage nach der zuständigen Ausstellungsbehörde nicht über den Atlas zu finden. In den so genannten Fiches belges finden wir:**

***Das Bezirksgericht (Sad Okregowy), in dessen Zuständigkeitsbereich die verurteilte Person einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz hat.***

***Kann die Zuständigkeit nach den oben beschriebenen Grundsätzen nicht bestimmt werden, ist das Bezirksgericht in Warschau (Sad Okregowy w Warszawie) in der Sache zuständig.* Dies bezieht sich jedoch auf die Zuständigkeit des Gerichts als Vollstreckungsbehörde. In Anbetracht der zentralen Rolle des Warschauer Bezirksgerichts – auch als das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat – können wir davon ausgehen, dass es das Ersuchen stellen darf.**

**Auch zu Deutschland gibt der Atlas keine Antwort, aber** [in der Mitteilung zur Umsetzung des RB](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?Id=1732)**lesen wir, dass die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zuständig sind. In Göttingen gibt es ein Landgericht.**

**Als ich am 29. Mai 2020 nach der Antwort suchte, stand auf der EJN-Website:**

„*For information on whether the measure is available in the Member State from which you are seeking assistance or for information regarding its execution in the Member State, you may consult the Fiches Belges.* *For your convenience, a direct link [*https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/images/ficha-belga2.gif*] to the relevant Fiches Belges is located next to each of the above measures.*“

*Last reviewed on 6 April 2017 by EJN Secretariat*

(Auskunft darüber, ob die Maßnahme in dem Mitgliedstaat, in dem Sie um Hilfe ersuchen, verfügbar ist, oder Informationen zu ihrer Vollstreckung in dem Mitgliedstaat können Sie den Fiches Belges entnehmen. Aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit finden Sie neben jeder der oben genannten Maßnahmen einen direkten Link [https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/images/ficha-belga2.gif] zu den entsprechenden Fiches Belges.)

(Zuletzt geprüft am 6. April 2017 durch das EJN-Sekretariat)

**Dies vermittelt zwei wichtige Botschaften. Das System des Atlas ist für den RB 2008/909 nicht so vollständig wie für den EHB. Außerdem waren die enthaltenen Informationen, als ich sie konsultierte, zuletzt vor drei Jahren durch das EJN überprüft worden. Mit anderen Worten: Seien Sie sich bewusst, dass selbst Informationen auf der EJN-Website veraltet sein können.**

**Die Suche wurde auf den Fiches Belges fortgesetzt, deren relevanter Teil lautet: *„The competent authorities for receiving requests are the local prosecution offices. You will find the addresses of the authorities in the EJN ATLAS. You can contact the same prosecution office that is competent in EAW cases.* (Die zuständigen Behörden für die Entgegennahme von Ersuchen sind die örtlichen Staatsanwaltschaften. Die Adressen der Behörden finden Sie im EJN-ATLAS. Sie können sich an die gleiche Staatsanwaltschaft wenden, die auch für EHB-Rechtssachen zuständig ist.)**

**Wir haben bereits festgestellt, dass Atlas nicht weiterhilft, aber der Hinweis auf die Zuständigkeit für den EHB ist hilfreich. Die Behörde, an die das Ersuchen zu senden ist, ist:**

|  |
| --- |
| **Name:** Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig  **Adresse:** Fritz-Bauer-Platz 1  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:** Braunschweig  **Postleitzahl:** 38100  **Telefonnummer:** (0049 ) 531 488-1401  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** (0049 ) 531 488-1414  **E-Mail-Adresse:** gstbs-poststelle@justiz.niedersachsen.de |

**NB: Hinweis für die Schulungsleiter. Es kann sich die Frage stellen, ob der RB 2008/909 anwendbar ist. In diesem Fall können Sie der Frage nachgehen. Bei Anfängern in der Praxis der gegenseitigen Anerkennung ist es nicht ratsam, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Das Urteil datiert vom 27. August 2010. Die Richtlinie hätte bis zum 5. Dezember 2011 umgesetzt werden müssen. Polen tat dies am 1. Januar 2012. Deutschland tat dies am 25. Juli 2015 (obwohl die EJN-Website fälschlicherweise auf 2105 verweist). Das Ersuchen bezieht sich also auf ein Urteil, das vor dem Datum der Umsetzung ergangen ist. Artikel 28 Absatz 1 RB bestimmt, dass der Zeitpunkt der Absendung des Ersuchens der entscheidende Zeitpunkt ist. Mit anderen Worten: Wenn der Antrag nach dem 5. Dezember 2011 eingeht, unterliegt er dem Rahmenbeschluss, auch wenn das Urteil älter ist. In unserem Fall wird das Ersuchen am 17. Juli 2017 gesendet.**

**Nach Artikel 28 Absatz 2 RB können die Mitgliedstaaten jedoch erklären, dass sie das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen aus dem Jahr 1983 weiterhin anwenden werden, wenn das rechtskräftige Urteil vor dem 5. Dezember 2011 ergangen ist. Einige Mitgliedstaaten, beispielsweise die Niederlande und Polen, haben eine solche Erklärung abgegeben. Die Niederlande taten dies am 9. Oktober 2009, Polen tat dies am 1. Juni 2011. Artikel 28 Absatz 2 besagt, dass eine solche Erklärung zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses abgegeben werden muss, was am 27. November 2008 der Fall war. Welchen Wert haben diese Erklärungen? In** [der Rechtssache Popławski](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=215342&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1907785)**hat der Gerichtshof zu der niederländischen Erklärung festgestellt, dass sie aufgrund ihrer Verspätung keinerlei Rechtswirkungen entfalten kann. Es ist daher davon auszugehen, dass die gleichlautende polnische Erklärung ebenfalls nichtig ist.**

***F2: Fällt der Fall in den Anwendungsbereich von RB 2008/909?***

**Es sind verschiedene Aspekte zu prüfen und zu behandeln. Der erste ist, ob die Kriterien von Artikel 4 RB erfüllt sind. Wir stellen fest, dass sich Schulz in Deutschland aufhält, dem dedizierten Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1. Hat er seine Zustimmung erteilt, oder ist es nicht notwendig, die Zustimmung des Verurteilten Schulz einzuholen? Schulz fällt als Deutscher, der in Deutschland lebt, offensichtlich unter die Kategorie a von Artikel 4 Absatz 1. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a setzt der Diskussion über die Zustimmung ein Ende. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Urteil zusammen mit der Bescheinigung an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit, in dem die verurteilte Person lebt, übermittelt wird. Die Zustimmung von Schulz ist daher nicht erforderlich.**

**Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Straftaten in den Anwendungsbereich des Rechtsinstruments fallen. Artikel 7 RB enthält die gleiche Liste von Straftaten wie der RB EHB. Er führt Vergewaltigung auf, so dass keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit erforderlich ist. Schwere Körperverletzung und Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein sind nicht aufgeführt. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 RB ist dann zu prüfen, ob es sich auch nach deutschem Recht um Straftaten handelt. Artikel 7 Absatz 1 schreibt vor, dass jede der Straftaten mit einer Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sein muss. Ich habe die Situation nach deutschem Recht nicht überprüfen können, halte es aber für sehr unwahrscheinlich, dass das deutsche Recht eine so hohe Strafe für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein vorsieht. Mit anderen Worten: Deutschland wird die Vollstreckung für dieses Vergehen nicht akzeptieren. Dies könnte also zu einer Teilanerkennung führen, für die Artikel 10 ein Konsultationsverfahren vorsieht.**

***F3: Füllen Sie das Formblatt/die Bescheinigung aus und diskutieren Sie, nachdem alle dies getan haben, im Plenum, bei welchen Punkten Sie gezögert haben.***

**Diese Aufgabe wird sicherlich zu Fragen seitens der Teilnehmer führen. Diese können sehr stark von ihrem nationalen Hintergrund oder ihrer Erfahrung bei der Arbeit mit diesen Bescheinigungen abhängen.**

**Wissen wir, ob das Urteil rechtskräftig ist? Artikel 1 RB besagt, dass dies eine existenzielle Voraussetzung für die Anwendung des RB ist. Die Antwort auf diese Frage gibt das polnische Recht. Dieses ist maßgeblich dafür, ob das Urteil aufgrund der Umstände des Falles rechtskräftig ist. Das Ersuchen selbst kann dahingehend ausgelegt werden, dass die polnische Behörde der Meinung ist, dass das Urteil rechtskräftig ist. (NB: Wir werden möglicherweise auf dieses Thema zurückkommen, wenn wir das Nichterscheinen bei der Verhandlung näher beleuchten.)**

**Hinweis für die Schulungsleiter: Jede Antwort bzw. jeder aufgeworfene Zweifel ist eine korrekte Antwort und sollte gefördert werden. Das Wichtigste ist es, eine Diskussion auszulösen. In der Praxis treten viele Probleme auf, weil Menschen unsicher sind, ob sie Dinge auf eine bestimmte Weise eintragen sollen, dies aber nicht angeben.**

**Es kann sein, dass Nichterscheinen bei der Verhandlung und wie es zu qualifizieren ist, bereits hier zur Sprache kommt. Als Schulungsleiter müssen Sie entscheiden, ob Sie sich jetzt damit befassen oder diese Diskussion auf Fall 2 verschieben.**

**Es kann auch vorkommen, dass die Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche Regeln für die Umrechnung von Jahren und Monaten in Tage haben. Dies ist ein sehr interessantes Phänomen. Letztendlich zählt, dass die Ausstellungsbehörde auf dem Formblatt Tage angibt, auch wenn das Urteil in Jahren oder Monaten ergangen ist.**

***F4: Gäbe es für die Vollstreckungsbehörde einen Grund, einen Versagungsgrund zu prüfen?***

**Diese Frage führt uns zu Artikel 9, in dem die Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung aufgeführt sind. Es ist gut, eine Diskussion über jeden der Gründe zuzulassen, die ein Teilnehmer für zutreffend oder diskussionswürdig hält.**

**In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e wird erwähnt, dass sie versagt werden kann, wenn sie im Vollstreckungsmitgliedstaat verjährt ist. Den Teilnehmern wird aufgefallen sein, dass ein Delikt bereits aus dem Jahr 1998 datiert und das Urteil selbst aus dem Jahr 2010. Ein solch langer Zeitraum bewirkt, dass die Verjährungsfrist analysiert wird. Es wird also vom deutschen Recht abhängen, ob die Vollstreckung für alle drei verbleibenden Straftaten erfolgen darf.**

**Hinweis für die Schulungsleiter: In international zusammengesetzten Gruppen ist es eine wichtige Aufgabe, nationale Regelungen für Verjährungsfristen zu vergleichen. Die Mitgliedstaaten wenden völlig gegensätzliche Systeme zur Beurteilung von Verjährungsfristen für die Vollstreckung an. Manche Mitgliedstaaten rechnen ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat, andere ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung. Es liegt auf der Hand, dass ein Mitgliedstaat, der zur ersten Gruppe gehört, wie z. B. Deutschland, viel früher als ein anderer Mitgliedstaat feststellen kann, dass die Vollstreckung verjährt ist. Auch hier ist das Verständnis dafür, dass ein anderer Mitgliedstaat einen ganz anderen Ausgangspunkt für die Berechnung von Verjährungsfristen hat, ein großer Beitrag zum gegenseitigen Vertrauen.**

**Weitere mögliche Versagungsgründe sind:**

**Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g – In Bezug auf das Alter müssen wir das Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Straftaten kennen;**

**Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h – Bei einer zu verbüßenden Sanktion von 12 Jahren und einer Flucht nach einem Monat Untersuchungshaft muss noch ein erheblicher Teil der Sanktion zu verbüßen sein.**

**Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i bezieht sich auf die Abwesenheit des Angeklagten und ist definitiv eine Betrachtung wert. Diese sollte jedoch systematischer in Fallszenario 2 erfolgen, wenn auch zusätzliche Informationen vorliegen.**

**Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l bezieht sich auf Straftaten, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats begangen werden. Die am weitesten zurückliegende Vergewaltigung fand 1998 in Berlin, Deutschland, statt. In einem solchen Fall kann dieser Mitgliedstaat die Vollstreckung ablehnen. Diese Bestimmung wurde als Notlösung eingeführt, damit ein Staat nicht gezwungen ist, eine Strafe für einen Verstoß gegen Verhaltensnormen zu vollstrecken, der ganz anders zu bewerten wäre. Bei dem Straftatbestand der Vergewaltigung ist das nicht zu erwarten. Es ist daher wahrscheinlich, dass Deutschland von diesem Grund keinen Gebrauch machen wird.**

***F5. Ist die Meinung von Hans Schulz selbst in dieser Angelegenheit relevant?***

**Artikel 6 RB befasst sich mit den Situationen, in denen die Meinung der verurteilten Person eine Rolle spielt. Dies ist nur der Fall, wenn sie sich noch im Ausstellungsmitgliedstaat aufhält. Schulz hält sich jedoch bereits im Vollstreckungsmitgliedstaat auf. Der Grund dafür ist, dass bei Personen wie Schulz, die untergetaucht sind und damit die Rechtsdurchsetzung verhindert haben, davon ausgegangen wird, dass sie auf ihr Interesse an der Bestimmung des Vollstreckungsstaats verzichtet haben. Artikel 6 Absatz 4 RB besagt lediglich, dass Schulz unterrichtet wird.**

***F6. Müssen die deutschen Behörden ihn bis zum Anerkennungsverfahren in Haft nehmen?***

**Diese Frage regelt Artikel 14 RB. Es handelt sich um eine Entscheidung, die nach deutschem Recht zu treffen ist. Die deutschen Behörden können Schulz in Haft nehmen, bevor die Entscheidung über die Anerkennung ergeht, müssen dies aber nicht tun.**

**A. II. Aufgaben:**

**Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

Um die zuständigen Behörden zu finden, nutzen wir den [***Atlas***](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/AtlasChooseCountry/DE), der auf der Website des EJN – [www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu) – verfügbar ist, und wählen die Vollstreckungsmitgliedstaaten als vollstreckende Länder sowie *903.* *Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe.*

Bezüglich der Sprachen für die Bescheinigung nutzen wir für jeden der MS den [Abschnitt – Mitteilungen](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories/DE/286/-1/-1/-1).

Ist keine Mitteilung gemäß Artikel 23 Absatz 1 RB erfolgt, wird/werden die Amtssprache(n) des MS verwendet.

Die Ergebnisse sollten wie folgt aussehen:

***1. Der slowenische Staatsangehörige Janez Zupančič wurde am 4. Juli 2019 in Brügge, Belgien, wegen bewaffneten Raubüberfalls zu einer Haftstrafe von 7 Jahren verurteilt. Er wurde am 31. Dezember 2017 verhaftet und befindet sich seither im Gefängnis. Die zuständige belgische Behörde möchte ihn zur Vollstreckung der Strafe an seinen Heimatstaat Slowenien überstellen.***

Die zuständige belgische Behörde ist in Brüssel angesiedelt und ist für das gesamte Land zuständig, siehe die EJN-Website.

|  |
| --- |
| **Name:** Parquet du procureur du Roi de Bruxelles (Bureau CIS) – Parket van de procureur des Konings te Brussel (Bureau CIS)  **Adresse:** Portalis, Rue des Quatre bras 4 / Portalis, Vierarmenstraat 4  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Bruxelles / Brussel  **Postleitzahl:** 1000  **Telefonnummer:** + 32 2 508 73 24  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** + 32 2 519 82 96  **E-Mail-Adresse:** mut.rec.bxl@just.fgov.be |

Die zuständige portugiesische Behörde ist in Ljubljana angesiedelt, siehe die EJN-Website.

|  |
| --- |
| **Name:** Bezirksgericht Ljubljana (als zentrales Gericht, wenn die territoriale Zuständigkeit nicht angegeben werden kann)  **Adresse:** Tavcarjeva 9  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Ljubljana  **Postleitzahl:** 1000  **Telefonnummer:** +386 (0)1 366 44 44  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** +386 (0)1 366 45 18  **E-Mail-Adresse:**  **Slowenien akzeptiert Slowenisch und Englisch, nach** [seiner Mitteilung auf der EJN-Website](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?oqp=&for=&mat=or&lgrec=nl&jge=&td=;ALL&jur=C,T,F&num=C-128%2F18&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cit=none%2CC%2CCJ%2CR%2C2008E%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2Ctrue%2Cfalse%2Cfalse&language=de&avg=&cid=2272827)**.** |

***2. Josip Knežević ist ein kroatischer Staatsbürger, der vom Strafgericht in Miskolc, Ungarn, wegen Diebstahls zu 12 Monaten Haft verurteilt wurde. Er wurde in Zagreb geboren.***

Die zuständige ungarische Behörde ist in Budapest angesiedelt und ist für das gesamte Land zuständig, siehe die EJN-Website.

|  |
| --- |
| **Name:** Ministerium für Justiz  **Adresse:** Kossuth tér 4  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Budapest  **Postleitzahl:** 1055  **Telefonnummer:** +36 1 795 5823  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** +36 1 795 0554 oder +36 1 795 0552  **E-Mail-Adresse:** nemzb@im.gov.hu |

Die zuständige kroatische Behörde ist in Zagreb angesiedelt, siehe die EJN-Website.

|  |
| --- |
| **Name:** Gespanschaftsgericht Zagreb  **Adresse:** Trg Nikole Šubića Zrinskog 5  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Zagreb  **Postleitzahl:**  **Telefonnummer:** (+3851) 4801-069  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** (+3851) 4920-260  **E-Mail-Adresse:** [ured.predsjednika@zszg.pravosudje.hr](mailto:ured.predsjednika@zszg.pravosudje.hr)  **Kroatien akzeptiert Kroatisch und Englisch, laut** [seiner Mitteilung auf der EJN-Website](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/1386)**.** |

***3. Der rumänische Staatsangehörige Florin Radu wurde am 1. Juni 2015 von der Strafkammer des Bezirksgerichts Kaunas wegen zweier im Jahr 2013 begangener Morde zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt. Am 7. Juli 2020 möchte die zuständige litauische Behörde das Urteil nach Rumänien übertragen.***

Die zuständige litauische Behörde ist in Kaunas angesiedelt und zuständig für Kaunas - Bezirksgericht Kaunas, siehe die EJN-Website.

|  |
| --- |
| **Name:** Bezirksgericht Kaunas, Kammer Kaunas  **Adresse:**  Laisvės al. 103  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Kaunas  **Postleitzahl:** 44291  **Telefonnummer:** +370 (37) 244 522  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** +370 37 424 743  **E-Mail-Adresse:** [kauno.apylinkes@teismas.lt](mailto:kauno.apylinkes@teismas.lt)  Die zuständige rumänische Behörde ist die Curtea de Apel (Regional), siehe die EJN-Website. Wir wissen nicht, woher genau aus Rumänien Radu stammt. Dies bedeutet, dass weitere Informationen erforderlich sind. **Gemäß** [seiner Mitteilung auf der EJN-Website](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/1228)**verlangt Rumänien:** Der Bescheinigung und dem Urteil muss eine Übersetzung ins **Rumänische** beigefügt sein**.** |

**A. III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1:**

**Bei dem Anerkennungsverfahren in Deutschland zeigt sich, dass Schulz bei seinem Verfahren in Polen nicht anwesend war. Als er am 7. Juni 2010 beim Fahren ohne Fahrschein angetroffen wurde, wurde er verhaftet und blieb in Untersuchungshaft, bis er am 8. Juli 2010 unter Gewaltanwendung auf der Gefängnisstation aus dem Gefängnis ausbrach. Nach seiner Flucht wurde eine Vorladung zur Gerichtsverhandlung im August 2010 an die Adresse in Warschau geschickt, unter der er amtlich gemeldet war. Der zuständige Beamte fand ihn dort nicht vor. Er suchte die Adresse zweimal auf und hinterließ die Mitteilung, dass er auf der Polizeistation ein Dokument abholen solle. Es ist unstreitig, dass die Zustellung der Vorladung in Übereinstimmung mit den damals geltenden Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung erfolgte. Seit 2010 hatten die polnischen Behörden erfolglos nach Schulz gesucht.**

**Bei der Verhandlung in Deutschland erklärt Schulz, dass**

**– er sich der Tatsache, dass ein Prozess gegen ihn geführt wurde, überhaupt nicht bewusst gewesen sei;**

**– er seit Juli 2010 bei seiner Mutter wohne;**

**– dass er zugebe, öffentliche Verkehrsmittel ohne Fahrschein benutzt zu haben;**

**– dass er bestreite, an einer der schweren Straftaten beteiligt gewesen zu sein.**

**Fragen:**

***F1: Kann das polnische Urteil in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden?***

**Der Sachverhalt, wie ihn das polnische Gericht in seinem Urteil festgestellt hat, muss akzeptiert werden und kann nicht als Voraussetzung für die Anerkennung überprüft werden. Es ist unerheblich, ob ein deutsches Strafgericht ihn aufgrund der vorliegenden Beweise nicht verurteilt hätte, sein Leugnen berücksichtigt hätte oder eine weitaus strengere Entscheidung getroffen hätte. Es wird also keine weitere Untersuchung aufgrund der Tatsache geben, dass Schulz seine Unschuld beteuert. Die gegenseitige Anerkennung setzt voraus, dass er bereits in der Hauptverhandlung Gelegenheit hatte, sich zu dem Vorwurf zu äußern.**

**Damit sind wir beim Kern dieser zweiten Frage angelangt: Er war bei der Verhandlung nicht anwesend. Ist seine Abwesenheit eine Tatsache, die sich auf die Anerkennung auswirkt oder neue Bedingungen aufwirft?**

***F2: Zu welchen Fragen benötigt die Vollstreckungsbehörde möglicherweise zusätzliche Informationen?***

**Die deutschen Behörden werden sehr daran interessiert sein, wie die Vorladung von Schulz genau ablief. Dies bezieht sich auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i, der einen Versagungsgrund enthält. Je nach den Umständen kann das Ersuchen abgelehnt werden (dies ist nicht zwingend vorgeschrieben). Die deutschen Behörden können den polnischen Behörden weitere Fragen dazu stellen, was genau stattgefunden hat. Hinweis: Beim Eintragen der Informationen zur Vorladung ist es sehr wichtig, dass die Ausstellungsbehörden sachliche Informationen angeben, keine rechtlichen Qualifizierungen. Unter Berücksichtigung des RB und des beschriebenen Sachverhalts wird deutlich, dass Schulz nicht persönlich vorgeladen wurde. (Hinweis für die Schulungsleiter: In einigen Rechtsordnungen kann eine Vorladung rechtlich als persönlich durchgeführt eingestuft werden. Es wäre großartig, wenn sich dies während der Debatte herausstellen würde.)**

**Es ist jedoch möglich, dass er auf anderem Wege informiert wurde. Der RB definiert diese anderen Mittel nicht in formaler Hinsicht, sondern vielmehr als Verpflichtung im Hinblick auf das Ergebnis: Es wurde zweifelsfrei nachgewiesen, dass er von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hat. In der wegweisenden** [Rechtssache *Dworzecki* (C-108/16 PPU)](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=178582&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1948413)

**konzentrierte sich der Gerichtshof auf die Frage, ob die beschuldigte Person überhaupt wissen konnte, dass ein Verfahren gegen sie anhängig war. Dworzecki wurde an seiner Adresse vorgeladen. Sein Großvater nahm die Vorladung an und sagte zu, sie an seinen abwesenden Enkel weiterzuleiten. Nach den damals geltenden einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften wurden damit die Vorschriften betreffend die Vorladung eines Angeklagten eingehalten. Seine anschließende Abwesenheit behinderte das Verfahren nicht und führte zu einem Urteil. Das Gericht erachtet ein solches Verfahren für eine rechtliche Fiktion.**

**Unter den konkreten Umständen des Falles gibt es keinen positiven Beweis dafür, dass die Vorladung Schulz erreicht hat. Dies ist jedoch nicht das Ende des Falles, da Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i drei Situationen vorsieht, in denen das Nichterscheinen zur Verhandlung nicht zu einer Ablehnung führen darf. Die zweite ist, dass Schulz ein Mandat an einen Verteidiger erteilt hat, der bei der Verhandlung anwesend war. Dies ist uns nicht bekannt, kann aber von den Ausstellungsbehörden abgeklärt werden. Die dritte und letzte Möglichkeit ist, dass Schulz das Urteil zugestellt und er dann über sein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens informiert wurde. Wenn er dann deutlich erklärt, dass er keine Wiederaufnahme des Verfahrens wünscht oder dies nicht innerhalb des geltenden Zeitrahmens beantragt, ist das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar. Wir wissen nicht, ob dieses Recht besteht und wie die Reaktion von Schulz war. Wenn jedoch eine dieser Situationen zutrifft, besteht kein Recht auf Ablehnung.**

***F3: Auf der Grundlage welcher Kriterien wird sie eine Entscheidung treffen?***

**Maßgeblich wird sein, ob die Vollstreckung der polnischen Sanktion in Deutschland dem Zweck seiner Resozialisierung dient. Darüber hinaus verhindert die Akzeptanz der Vollstreckung auch die Straffreiheit für schwere Straftaten und trägt somit dazu bei, den Bürgern Europas einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten.**

***F4: Was sind die Alternativen, wenn Deutschland das polnische Urteil nicht anerkennt?***

**Dies hängt vom Grund der Ablehnung ab. Es ist jedoch von vornherein klar, dass ein Versagungsgrund, der für die Vollstreckung des Urteils gilt, höchstwahrscheinlich auch für einen polnischen EHB an Deutschland zum Zwecke seiner Übergabe gilt. Nach Artikel 4 Absatz 6 des RB EHB kann die Übergabe von Staatsangehörigen zum Zwecke der Vollstreckung abgelehnt werden, sofern der Mitgliedstaat bereit ist, die Vollstreckung selbst durchzuführen. Letzteres ist genau das Problem.**

**Kann Deutschland ein neues Strafverfahren gegen Schulz einleiten? Es besitzt für die drei schweren Straftaten zweifellos Zuständigkeit auf der Grundlage von Territorialität und Nationalität. Die am weitesten zurückliegende Straftat könnte verjährt sein. Sind die anderen Straftaten durch den Grundsatz *ne bis in idem* ausgeschlossen, weil es bereits eine polnische Entscheidung gibt? Artikel 54 SDÜ schützt nur vor einer zweiten Strafverfolgung, wenn die Strafe bereits vollstreckt wurde. Das ist sicherlich nicht der Fall.**

**Wenn man bedenkt, was es bedeutet, ganz von vorne anzufangen, ist es offensichtlich, dass es viel besser wäre, die polnische Strafe direkt zu vollstrecken.**

***F5. Stellen Sie sich vor, dass das polnische Urteil vollständig anerkannt werden kann. Welche Regeln gelten für seine Vollstreckung in Deutschland?***

**Bei dieser Frage sind wir gehalten, Artikel 17 des RB 2008/909 anzuwenden. Diese Bestimmung besagt eindeutig, dass auf die Vollstreckung das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats anwendbar ist, einschließlich aller Vorschriften betreffend die vorzeitige und bedingte Entlassung (Artikel 17 Absatz 1). Schulz verbrachte einen Monat und einen Tag in der polnischen Haftanstalt, was anzurechnen ist (Artikel 17 Absatz 2).**

**NB: Die äußerst interessante** [Rechtssache *Ognyanov* (C-554/14)](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-554/14&td=ALL) **lehrt uns, wie der Gerichtshof die Zuständigkeiten der beteiligten Mitgliedstaaten sieht und welches Recht welchen Staates welchen Teil der Vollstreckung der Sanktion regelt. Der bulgarische Staatsangehörige Ognyanov war 2012 in Dänemark wegen Mordes und schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Vor seiner Überstellung nach Bulgarien im Jahr 2013 hatte er in der Haftanstalt in Dänemark gearbeitet. Während der Vollstreckung der Reststrafe in Bulgarien kam die Frage auf, ob Ognjanow Anspruch auf eine Verkürzung der Freiheitsstrafe habe, weil er in Dänemark gearbeitet hatte. Wenn das der Fall wäre, hätte er Anspruch auf eine Verkürzung um 2 Jahre, 6 Monate und 24 Tage. Ohne Berücksichtigung der dänischen Arbeit hätte er nur Anspruch auf eine Verkürzung um 1 Jahr, 8 Monate und 20 Tage: eine Differenz von rund 10 Monaten Haft. Das dänische Recht erlaubt keine Verkürzung aus diesem Grund, das bulgarische Recht hingegen schon. Mit anderen Worten: Steht Artikel 17 des Rahmenbeschlusses 2008/909 über freiheitsentziehende Strafen der Nutzung der Arbeit in der dänischen Haftanstalt zur Verkürzung der in Bulgarien zu verbüßenden Strafe entgegen?**

**Die Antwort lautet, dass nur das dänische Recht die Frage regelt, ob es eine Strafverkürzung wegen Arbeit gibt. Der Vollstreckungsstaat darf in Bezug auf den Teil der Strafe, den die betroffene Person bereits im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats verbüßt hat, nicht rückwirkend sein Strafvollzugsrecht und insbesondere seine Vorschriften über Strafverkürzungen anstelle des Rechts des Ausstellungsstaats anwenden.**

***F6. Wann wird Schulz entlassen?***

**Die logische Konsequenz der soeben unter Frage 5 gegebenen Antwort lautet, dass dies auf deutschem Recht beruht.**

**(Hinweis für die Schulungsleiter: In einer multinationalen Gruppe wäre es eine interessante Aufgabe, alle Teilnehmer zu bitten mitzuteilen, wann Schulz freigelassen würde, wenn die Vollstreckung in ihren jeweiligen Staaten stattfände. Sie werden überrascht sein, wie groß die Unterschiede sind!)**